

Zuständige Einrichtungen

Betreuungsbehörde Stadtverwaltung Mainz
Kaiserstraße 3–5
55116 Mainz

Tel.: 06131 12-3771
Fax: 06131 12-3950
E-Mail: betreuungsbehoerde@stadt.mainz.de

Amtsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 6-8
55116 Mainz

Tel.: 06131 141-0 (Zentrale)
Fax: 06131 141-6340

Berufsverbände

**BdB e.V. -
Bundesverband der Berufsbetreuer:innen e.V.**

www.berufsbetreuung.de

**BVfB e.V. -
Bundesverband freier Berufsbetreuer | BVfB e. V.**

www.bvfbev.de

Weitere umfassende Informationen,
Vordrucke und Anträge finden Sie unter:

Betreuungsbehörde | Landeshauptstadt
Mainz



www.mainz.de



Landeshauptstadt
Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum
Landeshauptstadt Mainz
Postfach 3820 | 55028 Mainz
Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3–5 | 55116 Mainz
Bildnachweis: pch.vector - Freepik (Titelseite),
marinadreams - stock.adobe.com (Innenseite)
Gestaltung und Druck:
Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz
Stand: 11/2023

Rechtliche Betreuungen führen

Ihr Weg in die Selbständigkeit als Berufsbetreuer:in

Wofür rechtliche Betreuungen?

Kann eine volljährige Person ihre rechtlichen Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder Beeinträchtigung nicht besorgen, prüft das Betreuungsgericht eine Betreuung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1814 BGB.

Der Aufgabenkreis einer Betreuung kann aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen (z.B. Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht) bestehen.



Tätigkeit als Berufsbetreuer:in

Sie begleiten Menschen bei der selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer rechtlichen Angelegenheiten und unterstützen durch eine persönliche Form der Betreuung.

Dabei handeln Sie im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wie muss ich mich organisieren?

- Berufshaftpflichtversicherung
- Betreuungssoftware
- Gewerbeanmeldung
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Büroausstattung

Verdienstmöglichkeiten

Berufsbetreuer:innen werden nach sogenannten Fallpauschalen vergütet. Diese richten sich nach der beruflichen Qualifikation und weiteren Faktoren (z.B. Dauer der Betreuung, Wohnsituation und finanzielle Verhältnisse der betreuten Person).

Zuständige Stammbehörde

Wer beruflich Betreuungen führen möchte, muss sich zunächst bei der zuständigen Stammbehörde registrieren. Diese richtet sich nach dem (beabsichtigten) Geschäftssitz oder alternativ dem Wohnsitz.

Bei Geschäftssitz in Mainz ist die Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Mainz zuständig.

Gerne bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung für Ihren Einstieg an!

Das Registrierungsverfahren

Der Registrierungsantrag ist in Textform zu stellen und muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG)
- Erklärungen nach § 24 Abs. 1 BtOG
- Sachkundenachweis

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens findet ein Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung statt.

Für die Registrierung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

Nach erfolgreicher Registrierung gilt diese bundesweit.

Sachkundenachweis

Bei Antragsteller:innen mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die Sachkunde als nachgewiesen.

Zur Erlangung der Sachkunde sind Kenntnisse aus elf Modulen von anerkannten Sachkundelehrgängen vorzuweisen (§ 23 Abs. 3 BtOG). In jedem Modul muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Eine Liste der Bildungseinrichtungen finden Sie auf unserer Homepage.